



## INHALTSVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| 14.13.3 Bebauungsplan Reininghausstraße - Alte Poststraße - Alt Reininghaus, Beschluss.....   | 2  |
| 14.42.0 Bebauungsplan Hauseggerstraße – Heinrich-Heine-Straße – Königshoferstraße -<br>Gaswerkstraße, Beschluss .....                                   | 8  |
| 11.11.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 391, Entwurf .....  | 14 |
| 14.44.0 Bebauungsplan Rochelgasse – Alte Poststraße – Georgigasse – Vinzenzgasse, Entwurf ....  | 15 |
| Berichtigung der Kundmachung der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art<br>GrazGrün.....   | 16 |
| Berufung auf Bezirksratsmandat, Herr Clemens Bernhardt.....   | 17 |
| Berufung auf Bezirksratsmandat, Herr Garath Dawkins .....   | 18 |
| Berufung auf Bezirksratsmandat, Frau Mag. Anahita Mara.....   | 19 |
| Berufung auf Bezirksratsmandat, Herr Michael Promberger, MA MSc BA.....   | 20 |
| Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Beistellungen<br>von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz ..... | 21 |
| Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 25. April 2024.....  | 38 |
| Gemeinderatssitzung vom 19. September 2024.....   | 38 |
| Nachruf Direktionsrat Curt Schneckner.....  | 38 |
| Impressum .....   | 39 |

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ: A14-047986/2014/0040

### 14.13.3 Bebauungsplan

#### „Reininghausstraße – Alte Poststraße – Alt Reininghaus“

XIV. Bez., KG Baierdorf

3. Änderung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.01.2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.13.3 Bebauungsplan „Reininghausstraße - Alte Poststraße - Alt Reininghaus“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs 3 und 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene, die gekuppelte und die geschlossene Bauweise sowie die offene Bauweise an der Grundgrenze festgelegt.
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Der Anteil für Wohnnutzung hat höchstens 75 % der maximalen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung zu betragen.
- (4) Eine Wohnnutzung der Erdgeschossflächen der Gebäude längs der Reininghausstraße und der ÖV-Achse ist unzulässig (gemäß Eintragung im Plan).

#### § 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD, BODENVERSIEGELUNG

- (1) Für die Bauplätze werden folgende Bebauungsdichten festgesetzt (mindestens/maximal):

|  |              |
|--|--------------|
| Bauplatz 1A (ca. 9.520 m <sup>2</sup> netto):  | 1,0 bis 2,14 |
| Bauplatz 1B (ca. 10.070 m <sup>2</sup> netto): | 1,0 bis 2,80 |
| Bauplatz 1C (ca. 3.030 m <sup>2</sup> netto):  | 1,0 bis 4,83 |
| Bauplatz 2A (ca. 4.850 m <sup>2</sup> netto):  | 1,0 bis 2,03 |
| Bauplatz 2B (ca. 2.065 m <sup>2</sup> netto):  | 1,0 bis 3,02 |
| Bauplatz 2C (ca. 5.880 m <sup>2</sup> netto):  | 1,0 bis 2,66 |

Bauplatz 3 (ca. 4.533 m<sup>2</sup> netto): 1,0 bis 1,81

(2) Für die Bauplätze wird folgender Bebauungsgrad festgesetzt (maximal):

Bauplatz 1A, 1B, 2C: 0,70

Bauplatz 1C, 2A, 2B: 0,60

Bauplatz 3: 0,50

(3) Auf den Bauplätzen 1D (ca. 1.220 m<sup>2</sup> netto) und 2D (ca. 777 m<sup>2</sup> netto) sind unter Berücksichtigung der Festlegungen im §7 Abs. 3 Überschreitungen der Bebauungsdichte zulässig.

(4) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.

#### § 4 BAUGRENZLINIEN

(1) Die roten und gelben Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen- und Kellerabgänge sowie deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen im untergeordneten Ausmaß. Ebenso gelten die Baugrenzlinien nicht für Gebäude und Gebäudeteile von bis zu 3,50m Höhe, die mit einer überwiegend gärtnerisch ausgestalteten Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe überdeckt sind und in das angrenzende Gelände eingeschüttet sein müssen.

(2) Bei blauen Baugrenzlinien sind keine Überschreitungen gem. §12. Stmk BG zulässig. Bei der hellblauen Baugrenzlinie ist eine Überschreitung gem. §12. Stmk BG bis zum 4.Geschoss unzulässig.

(3) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien sind nur ohne Überdachung zulässig. Ausgenommen davon ist der Nahebereich von ÖV-Haltestellen.

#### § 5 STRASSENFLUCHTLINIE, NEBENFAHRBAHN

(1) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.

(2) Ausgenommen ist eine Überbauung sowie eine Unterbauung der Verkehrsfläche der Nebenfahrbahn im Bereich der Alten Poststraße entsprechend der Eintragung im Plan. Die Durchgangslichte über fertigem Niveau hat mindestens 4,50m zu betragen.

#### § 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

(1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschossanzahlen eingetragen.

(2) Beschränkt auf den Bereich oberhalb der Tiefgaragenrampe kann ein zusätzliches Geschoss errichtet werden.

(3) Bezogen auf den Höhenbezugspunkt gelten folgende maximale Höhen:

| Maximale<br>Geschoßanzahl:              | Gebäudehöhe am<br>niedrigsten Punkt: | Gebäudehöhe am<br>höchsten Punkt<br>=Gesamthöhe: |
|---|--------------------------------------|--|
| 1-2 G                                   | max. 7,00m                           | max. 7,00m                                       |
| 3G                                      | max. 13,50m                          | max. 13,50m                                      |
| 5 G                                     | max. 21,00m                          | max. 21,00m                                      |
| 7G                                      | max. 24,50m                          | max. 24,50m                                      |
| 7G Baukörper an der<br>Alten Poststraße | max. 24,50m                          | max. 28,50m                                      |
| 10G                                     | max. 36,00m                          | max. 40,00m                                      |
| 11G                                     | max. 37,00m                          | max. 41,00m                                      |

|     |             |             |
|-----|-------------|-------------|
| 16G | max. 53,00m | max. 58,00m |
| 19G | max. 63,00m | max. 68,00m |

- (4) Bei Gebäuden mit mehr als 9 oberirdischen Geschossen ist im Rahmen der Höhenfestlegungen gemäß Abs. 3 zusätzlich zu der ebendort festgelegten Geschossanzahl ein weiteres Geschoss zulässig, wobei die Bruttogeschossfläche dieses Geschosses höchstens 1/3 der Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen darf.
- (5) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen gem. § 2 Abs. 4 (Bereiche mit dem Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 4,00m zu betragen.  
Die Höhen der jeweiligen Fußbodenoberkanten dieser Räume dürfen im Zugangsbereich maximal 30 cm vom angrenzenden Niveau abweichen.
- (6) Alle Gebäude mit mehr als 2 Geschossen haben im 2. und im 3. Geschoss eine Mindestgeschosshöhe von 3,50 m einzuhalten.
- (7) Höhenbezugspunkt ist die absolute Höhe 362,85m.
- (8) Für Stiegen - und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen, bei Gebäuden mit höchstens 7 oberirdischen Geschossen auch der maximalen Gesamthöhen, zulässig.
- (9) Flachdächer sind bis zum 4. Geschoss intensiv, vom 5. Geschoss bis inklusive 7. Geschoss mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70 cm (intensiv) bzw. 12 cm (extensiv) vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, jeweils im untergeordneten Ausmaß.
- (10) Es sind nur Flachdächer zulässig. Ab dem 8. Geschoss sind zusätzlich Dachneigungen bis maximal 20° zulässig.
- (11) Kühlgeräte, Ventilatoren u. dgl. sind entweder innerhalb des Gebäudes bzw. Dachraumes zu integrieren oder über der jeweiligen letzten Geschossdecke mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen, wobei die Geräte und der Sichtschutz hinter und unterhalb der jeweiligen höchsten Höhe der davorliegenden Fassade zu integrieren sind.

## § 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinien um maximal 1,5 m vortreten.
- (3) An den denkmalgeschützten Objekten sind - unbeschadet der nach Denkmalschutz erforderlichen Vorgaben - Zubauten auf dem betreffenden Bauplatz in folgendem Ausmaß möglich:
  - höchstens 1/5 der jeweiligen Gebäudefront
  - maximal 3,00m vor der Gebäudefront und
  - überwiegend transparent ausgeführt.

## § 8 ABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist je 135 m<sup>2</sup> - 160 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind sowohl als Ober- als auch Untergrenze zu sehen und gelten je eingereichter Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung. Die Stellplatzobergrenze für das gesamte Bebauungsplangebiet beträgt maximal 756 Pkw-Abstellplätze.

- (2) PKW-Abstellflächen im Freien sind, im Ausmaß von insgesamt höchstens 63 PKW – Abstellplätzen, wie folgt zulässig:
  - in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk,
  - im Bereich der westlichen Verkehrsfläche (G),
  - auf Bauplatz 2B im Anschluss an die Verkehrsfläche (G) im Ausmaß von max. 4 PKW-Stellplätzen
  - sowie innerhalb der östlichen Nebenfahrbahn.
- (3) Alle übrigen PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen unterzubringen.
- (4) Diese Tiefgaragen sind als maximal zwei Sammelgaragen auszubilden (d.h. zwei Garagen für das gesamte Bebauungsplangebiet). Für mindestens 50 % der oberirdischen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung haben Ein- und Ausgänge von diesen Sammelgaragen bzw. vom Tiefgaragenlift über Freiflächen zu den Hauseingängen zu führen.
- (5) Die Pkw-Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden. Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (6) Im Planwerk sind zwei Tiefgaragen Zu- und Abfahrten eingetragen (Pfeil- Symbole). Eine Nebenfahrbahn im Bereich der Alten Poststraße ist schematisch dargestellt (Rad- und Fußweg, Lieferzufahrt, Parkplätze, Begrünung).
- (7) Tiefgaragenrampen sind in die Hauptgebäude zu integrieren. Lärmtechnisch erforderliche Einhausungen im Bereich zwischen Verkehrsfläche und Gebäude sind flächendeckend mit Kletterpflanzen zu beranken.
- (8) Für Wohnnutzung ist je 30 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Für alle anderen oberirdischen Nutzungen ist je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Fahrradabstellplätze über das Pflichtausmaß gemäß § 92(2) Stmk.BG können, müssen aber nicht überdacht werden.

## **§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind in Abstimmung mit der Gestaltung der ÖV-Trasse als nutzbare Platzflächen mit Grünelementen zu gestalten.
- (3) Schützenswerte Bäume:  
Die im Rechtsplan als zu erhaltend eingetragenen Einzelbäume bzw. Baumgruppen sind in ihrem gesamten derzeit unversiegelten Kronentraufbereich auf Privatgrund von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten und während der gesamten Bauzeit durch einen standfesten Zaun abzugrenzen. Im bereits versiegelten Bereich sind abhängig vom Umfang der vorkommenden Wurzeln Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität gem. ÖNORM L1110 (Pflanzen und Güteanforderungen), mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und gem. ÖNORM L 1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
- (5) Die Mindestgröße der Baumscheibe beträgt 3 m x 3 m x 1,5 m. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen oder durch eine ungebundene, wasserdurchlässige Ausführung zu sichern. Baumscheiben sind durch

entsprechende Maßnahmen vor dem Befahren zu schützen (z.B. Gitterroste, Baumschutzgitter).

- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Pflanzabstände von Bäumen zum aufgehenden Mauerwerk haben mindestens 4,5 m und im Bereich der Alten Poststraße mindestens 6,0 m zu betragen.
- (8) Bei Pkw-Stellflächen in freier Aufstellung ist nach jedem 5. Stellplatz zumindest ein mittel- bis großkroniger Laubbaum fachgerecht den Stellplätzen zugeordnet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestbedarf pro Baum ist bei einer Lage zwischen den Parkplätzen die Fläche eines Stellplatzes. Ausgenommen davon ist der Bereich der Nebenfahrbahn parallel zur Alten Poststraße, in dem die Bepflanzung gemäß der Eintragung im Planwerk zu erfolgen hat.
- (9) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (10) Angrenzend an die Verkehrsflächen sind Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen bezogen auf das natürliche Gelände) nur in folgender Form zulässig: innerhalb eines 5,00 m breiten Streifens im Verhältnis von höchstens 5(Länge) zu 1(Höhe).
- (11) Stützmauern mit einer Gesamthöhe über 0,50 m sind überwiegend zu begrünen.
- (12) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten vorzulegen: Bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Flächen, gewachsener Boden, unterbaute Flächen, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang der Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangaben der Freiflächen, Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführungen.
- (14) Im Anschluss an die denkmalgeschützte Tennenmälzerei sind Geländeänderungen bis zum Kellergeschoss-Niveau des Bestandsgebäudes zulässig.

## **§ 10 SONSTIGES**

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig. Werbeeinrichtungen, die in die Fassade in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) integriert werden, sind zulässig. Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und sind ausschließlich bis zur maximalen Oberkante von 7,00m zulässig.
- (2) Ausgenommen vom Abs.1 sind Ankündigungen für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (3) Es sind höchstens zwei freistehende Werbeträger am Bauplatz 1 zulässig (Nebenfahrbahn und kreuzungsnaher Lage innerhalb der südlichen Fläche „P“). Diese dürfen maximal 7,00 m hoch sein. Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig ausgenommen bei Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Falle einer Kinderbetreuungseinrichtung sind diese in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (5) Folgende, bestehende Bauwerke, die außerhalb der Baugrenzen liegen, können am bisherigen Standort und im gleichen Ausmaß ersetzt werden, wenn sie infolge eines katastrophentypischen Ereignisses (wie z.B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.)

untergegangen sind: alle denkmalgeschützten Objekte und das auf Bpl. 331/2 an der Reininghausstraße befindliche Gebäude des ehemaligen Gasthauses „Bräustüberl“.

- (6) Die jeweiligen Eigentümer haben bei der Planung und Errichtung von Gebäuden die geplante Leitungsführung der Versorgungseinrichtungen zu berücksichtigen und sich mit den Leitungsträgern abzustimmen.

#### **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit **30.01.2025** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.05.2021, mit welcher der 14.13.2 Bebauungsplan „REININGHAUSSTRASSE - ALTE POSTSTRASSE - ALT REININGHAUS“ – 2. Änderung beschlossen wurde, außer Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ: A14-087807/2023/0019

### 14.42.0 Bebauungsplan

#### „Hauseggerstraße – Heinrich-Heine-Straße – Königshoferstraße – Gaswerkstraße“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Jänner 2025, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.42.0 Bebauungsplan „Hauseggerstraße – Heinrich-Heine-Straße – Königshoferstraße - Gaswerkstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 165/2024 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN, WOHNUNGSGRÖSSEN

- (1) offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu betragen.
- (3) Die durchschnittliche Größe aller Wohneinheiten auf einem Bauplatz muss mind. 50 m<sup>2</sup> betragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Student:innen- und Pflegeheime und dgl.

#### § 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung ein Baufeld, mit der Bezeichnung A festgelegt.
- (2) Das Baufeld A (bestehend aus Teilfläche A1 und A2) umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3.145 m<sup>2</sup>.
- (3) Am Baufeld A (bestehend aus Teilfläche A1 und A2) ist eine maximale Bruttogeschossfläche von 6.308 m<sup>2</sup> zulässig.
- (4) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufuchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen

(Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten der straßenseitig gelegenen Baukörper zulässig.

- (5) Bei Erhalt des Hofgebäudes ist eine Dichteüberschreitung des straßenseitigen Gebäudes unzulässig.
- (6) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (7) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

|                                |                          |
|--------------------------------|--------------------------|
| Baufeld A                      | max. Bebauungsgrad: 0,48 |
| Gst. Nr. 325/19 und .444       | max. Bebauungsgrad: 0,63 |
| Gst. Nr. 327/20 und .581       | max. Bebauungsgrad: 0,38 |
| Gst. Nr. 327/18 und .737       | max. Bebauungsgrad: 0,36 |
| Gst. Nr. .294                  | max. Bebauungsgrad: 0,40 |
| Gst. Nr. 328/34, .524 und .525 | max. Bebauungsgrad: 0,34 |
| Gst. Nr. 328/32 und .334       | max. Bebauungsgrad: 0,42 |
- (8) Innerhalb der Baugrenzl原因en sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Vordächer, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen hofseitig maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (4) Im Plan sind zusätzliche Grenzlinien für Tiefgaragen festgelegt.
- (5) Zwischen der Baufeldteilfläche A1 und A2 ist ein 3,50 m breiter unterirdischer Verbindungsgang straßennahe, parallel zur Gaswerkstraße zulässig. Dieser darf jedoch nicht unter der Liegenschaft 430, KG Baierdorf, positioniert werden.

#### **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

| Geschoßanzahl: | Gebäudehöhe: | Gesamthöhe:  |
|----------------|--------------|--------------|
| 1 G            | max. 5,50 m  | max. 6,50 m  |
| 4 G            | max. 13,00 m | max. 18,50 m |
| 4 G + PH       | max. 13,00 m | max. 16,50 m |
| 5 G +PH        | max. 17,00 m | max. 20,50 m |
| 6 G            | max. 20,00 m | max. 21,50 m |

- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteig- bzw. Straßenniveau.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die Höhe der Erdgeschosszonen hat in Bezug auf die Oberkante des Fußbodens im 1. Obergeschoss mindestens 3,80 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume 0,80 m vom jeweils straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben.

- (5) Zulässige Dachformen: Ausschließlich Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 45 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.
- (6) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen
- (7) Dachflächen über dem letzten Geschoss dürfen nicht als Dachterrasse genutzt werden.
- (8) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30 % der Dachfläche pro Bauplatz.
- (9) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Bauflucht- und Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Bei Gebäuden mit zurückspringenden Geschossen im Dachbereich ist das zurückspringende Geschoss mit einem Mindestabstand von 2,00 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (7) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (8) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (9) Bei Neubauten und Zu- und Umbauten von Bestandsobjekten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 85 - 105 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

- (3) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer bzw. Besucher:innen-Gruppe zwischen 0,09 und 0,25 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (6) In den Höfen sind oberirdische Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
- (7) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (8) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (9) Für Neubauten und Zubauten ist je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen, beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei anderer Nutzung als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (10) Oberirdische Fahrradstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

### **Pflanzungen, Bäume**

- (2) Ab einer unbebauten Bauplatzfläche von 150 m<sup>2</sup> ist ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zumindest jeder vierte Baum muss ein großkroniger Baum, Mindeststammumfang 18/20 cm, sein. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m<sup>2</sup> zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
 

|  |             |
|--|-------------|
| bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)                | mind. 9,0 m |
| bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)              | mind. 6,0 m |
| bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |

 zu betragen.  
 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

### **PKW-Abstellflächen**

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,50 m Höhe vorzusehen. Ein Wurzelraumvolumen von min. 50,0 m<sup>3</sup> pro Baum ist vorzusehen. Kugelformen sind unzulässig.

### **Geländeänderungen**

- (8) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

### **Sonstiges**

- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m zulässig.
- (2) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.
- (3) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (5) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (6) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten. Zubauten sind unzulässig.
- (2) Die Bestandszufahrt zur Liegenschaft 325/20 und dem Gebäude .445, beide KG Baierdorf über das Grundstück 325/5 muss weiterhin gewährleistet werden.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-044529/2018

### **11.11.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 391“**

XI.Bez., KG 63111 Stadt Graz - Fölling

Der Entwurf des 11.11.0 Bebauungsplanes „Mariatroster Straße 391“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1. StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 30. Jänner 2025 bis Donnerstag, dem 10. April 2025**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 15.00 Uhr, Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8.00 bis 14.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-098376/2024/0004

### **14.44.0 Bebauungsplan „Rochelgasse – Alte Poststraße – Georgigasse – Vinzenzgasse“ XIV. Bez., KG 63107 Algersdorf**

Der Entwurf des 14.44.0 Bebauungsplanes „Rochelgasse – Alte Poststraße – Georgigasse – Vinzenzgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 30. Jänner 2025 bis Donnerstag, dem 10. April 2025**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag, 8:00 bis 14:00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A10/5-136137/2024/0003

### **Berichtigung der Kundmachung der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art GrazGrün**

Der Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2024 zur GZ: A10/5-136137/2024/0003, mit dem eine Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „GrazGrün“ erlassen wurde, wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 09/2024 vom 30. Oktober 2024 verlautbart.

Die genannte Verlautbarung weicht vom Original des beschlossenen und zu verlautbarenden Textes ab. Dementsprechend wird hiermit gemäß § 101 Abs. 5 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024, folgende Berichtigung verlautbart:

*Der lit. k des § 3 Abs. 1 der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „GrazGrün“ folgt lit. l mit dem folgenden Wortlaut:*

*„l. Finanzierung von Flächensicherung für biodiversitätsfördernde und klimafreundliche Maßnahmen (Kauf, Pacht, Miete)“*

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-006597/2025-0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Astrid Wlach legte ihr Bezirksratsmandat im 11. Grazer Stadtbezirk Mariatrost per 8. Jänner 2025 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärung der vorgereichten Person wird Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Herr Clemens Bernhardt, geb. 1966, Lehrer, 8044 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 11. Grazer Stadtbezirk Mariatrost berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-001295/2025-0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Kerstin Zambo legte ihr Bezirksratsmandat im 15. Grazer Stadtbezirk Wetzelsdorf per 20. Dezember 2024 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Personen wird Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Herr Garath Dawkins, geb. 1950, Pensionist, 8052 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „FPÖ“ auf dieses Mandat im 15. Grazer Stadtbezirk Wetzelsdorf berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-005709/2025-0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Ida Lässer legte ihr Bezirksratsmandat im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf per 11. Jänner 2025 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Personen wird gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Frau Mag. Anahita Mara, geb. 1974, Bibliothekarin, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf berufen.

Gemäß § 87 Abs. 4 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, wird Herr Xaver Lässer, geb. 1999, 8020 Graz auf eigenem Wunsch vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr“ gestrichen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-167062/2024-0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Barbara Gartner-Hofbauer legte ihr Bezirksratsmandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries per 12. Dezember 2024 zurück.

Nach Vorlage der Verzichtserklärungen der vorgereichten Personen wird gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024 Herr Michael Promberger, MA MSc BA, geb. 1975, Zollbeamter, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: F-006230/2005/0054

### **Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz, in der Fassung der Indexanpassung 2025**

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 02.12.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.07.2004 bzw. 14.12.2013, mit der eine Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Bestellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz erlassen wird.

Gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz erfolgt die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

Die mit Wirkung vom 01.01.2025 geltenden Entgelte werden daher gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz in Verbindung mit §§ 45 Abs. 2 Ziffer 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 wie folgt verlautbart:

#### **§ 1**

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

#### **§ 2**

Die Gebühren/Entgelte gliedern sich in solche für Personalkosten, Gerätekosten und Verbrauchsgüter

### § 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

### § 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

## **§ 5**

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

## **§ 6**

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

## **§ 7**

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

## **§ 8**

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

## **§ 9**

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

## **§ 10**

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

## **§ 11**

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

## **§ 12**

Die Entgeltordnung tritt ab 01. Dezember 2013 in Kraft. Die Indexanpassung der Entgelte/Gebühren werden mit Wirksamkeit 01. Jänner 2025 festgelegt.

## Gebühren und Bemessungsgrundlagen

### Entgeltordnung mit Wirksamkeit 01.01.2025:

| 1. Mannschaft (pro Person) |   |                        |  |             |
|----------------------------|---|------------------------|--|-------------|
| Pos.                       | Gegenstand  | Kosten in €<br>je Std. | Kosten in €<br>je Tag                      | Anmerkungen |
| 1.01                       | An Werktagen von<br>06:00 - 18:00 Uhr   | 73,16                  |  |             |
| 1.02                       | An Werktagen von<br>18:00 - 06:00 Uhr   | 109,77                 |  |             |
| 1.03                       | An Samstagen ab 12:00 Uhr,<br>bzw. an Sonn- und Feiertagen<br>von 00:00 - 24:00 Uhr | 146,32                 |  |             |
| 2. Fahrzeuge und Anhänger  |   |                        |  |             |
| Pos.                       |   | Kosten in € je<br>Std. | Kosten in €<br>ab 5 Std. bis je<br>24 Std. | Anmerkungen |
| 2.01                       | Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF,<br>MZF)  | 59,45                  | 297,25                                     |             |
| 2.02                       | 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht<br>(KDO, LKW, MZF, TIF, NF, MF)                       | 93,45                  | 467,39                                     |             |
| 2.03                       | über 3,5 t Gesamtgewicht  | 127,46                 | 637,30                                     |             |
| 2.04                       | DLK 23-12   | 229,23                 | 1.146,15                                   |             |
| 2.05                       | TMB 54  | 424,60                 | 2.123,00                                   |             |
| 2.06                       | Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)  | 288,73                 | 1.443,65                                   |             |
| 2.07                       | Öleinsatzfahrzeug (VF)  | 135,86                 | 679,30                                     |             |
| 2.08                       | Atemschutz- (WAB KS & MT),<br>Tauchfahrzeug   | 237,65                 | 1.188,25                                   |             |
| 2.09                       | GTLF  | 237,65                 | 1.188,25                                   |             |

|      |  |        |          |  |
|------|--|--------|----------|--|
| 2.10 | HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF  | 169,80 | 849,00   |  |
| 2.11 | LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stapler, Radlader)   | 135,86 | 679,30   |  |
| 2.12 | SRF/WLF  | 237,65 | 1.188,25 |  |
| 2.13 | WAB Kran   | 169,80 | 849,00   |  |
| 2.14 | Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahrzeug, nur Kran Begleitfahrzeug                                | 169,80 | 849,00   |  |
| 2.15 | Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Stromanhänger, Atemschutzanhänger | 83,16  | 415,80   |  |

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.15: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

### 3. Löschgeräte, Auspumpgeräte, Maschinen und andere Geräte mit motorischem Antrieb

| Pos. | Gegenstand   | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen |
|------|--|---------------------|--------------------------------------|-------------|
| 3.01 | Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbrandrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)  | 8,50                | 42,50                                |             |
| 3.02 | E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit)                        | 25,49               | 127,45                               |             |
| 3.03 | Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW( 20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone | 33,94               | 169,70                               |             |

|      |   |       |        |  |
|------|---|-------|--------|--|
| 3.04 | Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA | 42,48 | 212,40 |  |
| 3.05 | Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA                               | 42,48 | 212,40 |  |

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

#### 4. Leitern

| Pos. | Gegenstand       | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen |
|------|------------------|---------------------|--------------------------------------|-------------|
| 4.01 | Tragbare Leitern | 16,96               | 84,80                                |             |

#### 5. Schläuche

| Pos. | Gegenstand                                | Kosten in € je Std. | Kosten in € bis je 24 Std. | Anmerkungen                    |
|------|---|---------------------|----------------------------|--------------------------------|
| 5.01 | Druck- und Saugschlauch - C, B, A         |                     | 16,96                      | Für jeden weiteren Tag<br>8,50 |
| 5.02 | Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest) |                     | 16,96                      | Für jeden weiteren Tag<br>8,50 |

| 6. Schlauchzubehör  |  |                     |                                      |                            |
|---------------------|--|---------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| Pos.                | Gegenstand   | Kosten in € je Std. | Kosten in € bis je 24 Std.           | Anmerkungen                |
| 6.01                | Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück |                     | 8,50                                 |                            |
| 6.02                | Saugkopf, Strahlrohr ( alle Größen)  |                     | 8,50                                 |                            |
| 6.03                | Verteiler, Zumischer   |                     | 8,50                                 |                            |
| 6.04                | Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke    |                     | 33,94                                |                            |
| 7. Atemschutzgeräte |  |                     |                                      |                            |
| Pos.                | Gegenstand   | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen                |
| 7.01                | Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung  | 8,50                | 42,50                                |                            |
| 7.02                | Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkali-patrone),             | 33,94               | 169,70                               |                            |
| 7.03                | Füllen einer Pressluftflasche  |                     |                                      |                            |
| 7.03.01             |  |                     |                                      | 0,4 bis 0,6 l 200 bar 1,69 |
| 7.03.02             |  |                     |                                      | 1 bis 2 l 200 bar 1,69     |
| 7.03.03             |  |                     |                                      | 4 l 200 bar 8,50           |
| 7.03.04             |  |                     |                                      | 7 l 200 bar 8,50           |

|         |                             |       |        |                            |
|---------|-----------------------------|-------|--------|----------------------------|
| 7.03.05 |                             |       |        | 10 l 200 bar<br>16,96      |
| 7.03.06 |                             |       |        | 12 l 200 bar<br>16,96      |
| 7.03.07 |                             |       |        | 15 l 200 bar<br>16,96      |
| 7.03.08 |                             |       |        | 6 bis 7 l 300 bar<br>16,96 |
| 7.03.09 |                             |       |        | 50 l 200 bar<br>49,75      |
| 7.04    | Reinigen von Schutzzanzügen | 33,44 | 167,20 |                            |

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 - 1.03.

#### 8. Beleuchtungsgeräte

| Pos. | Gegenstand  | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen |
|------|---|---------------------|--------------------------------------|-------------|
| 8.01 | Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel | 16,96               | 84,80                                |             |

#### 9. Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

| Pos. | Gegenstand  | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen |
|------|---|---------------------|--------------------------------------|-------------|
| 9.01 | Abseilgerät (SAL)   |                     | 66,50                                |             |
| 9.02 | Absperrmaterial, komplett   |                     | 25,48                                |             |
| 9.03 | Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)                       |                     | 16,96                                |             |
| 9.04 | Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug                               |                     | 16,96                                |             |
| 9.05 | Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm) |                     | 8,50                                 |             |

|      |  |       |        |             |
|------|--|-------|--------|-------------|
| 9.06 | Eimer  |       | 3,41   |             |
| 9.07 | Greifzug   | 16,96 | 84,80  |             |
| 9.08 | Hacke - Feuerwehrbeil  |       | 8,50   |             |
| 9.09 | Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer                               |       | 8,50   |             |
| 9.10 | Arbeitsleine   |       | 8,50   |             |
| 9.11 | Hebegerät (mechanisch - Handwinde)                                     |       | 16,96  |             |
| 9.12 | Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)    | 42,48 | 212,40 |             |
| 9.13 | Hebekissen, Hebeballon, Arbeits- druck unter 1 bar (Luft nach Tarif D) | 50,89 | 254,45 |             |
| 9.14 | Leine (Rettungsleine)  |       | 8,50   |             |
| 9.15 | Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten                          |       | 8,50   |             |
| 9.16 | Baufolie 2 x 50 m  |       |        | je lfm 1,08 |
| 9.17 | Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)                                 |       | 8,50   |             |
| 9.18 | Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)                   | 16,96 | 84,80  |             |
| 9.19 | Pressluftbohrer  | 16,96 | 84,80  |             |
| 9.20 | Schäkel  |       | 8,50   |             |
| 9.21 | Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge                    |       | 8,50   |             |
| 9.22 | Schleppstange  |       | 8,50   |             |
| 9.23 | Seilrolle, Umlenkrolle   |       | 8,50   |             |
| 9.24 | Sprungpolster  | 84,84 | 424,20 |             |
| 9.25 | Krankentrage (Bergetuch)   |       | 16,96  |             |
| 9.26 | Transportroller, Rangierroller   |       | 16,96  |             |

| 9.27   | Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)   |                     | 8,50                                 |                           |
|--|---|---------------------|--------------------------------------|---------------------------|
| 9.28   | Werkzeugkiste komplett  |                     | 16,96                                |                           |
| 9.29   | Zelt bis 10 Mann  |                     | 151,01                               | (zuzgl. Reinigungsgebühr) |
| <b>10. Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung</b> |   |                     |                                      |                           |
| Pos.   | Gegenstand  | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen               |
| 10.01  | Feuerwehrgurt   |                     | 16,96                                |                           |
| 10.02  | Hitzeschutzanzug  | 16,96               | 84,80                                |                           |
| 10.03  | Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube   |                     | 16,96                                |                           |
| 10.04  | Schutzbekleidung Schutzstufe 1:<br>Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V  |                     | 33,94                                |                           |
| 10.05  | Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung) | 42,48               | 212,40                               |                           |
| 10.06  | Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung<br>Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)            | 132,68              | 663,40                               |                           |
| 10.07  | Stiefel (Gummi) kurz oder lang  |                     | 16,96                                |                           |
| 10.08  | Wathose   |                     | 33,94                                |                           |
| <b>11. Wasserdienst</b>                        |   |                     |                                      |                           |
| Pos.   | Gegenstand  | Kosten in € je Std. | Kosten in €                          | Anmerkungen               |

|   |  |                     |                                      |             |
|---|--|---------------------|--------------------------------------|-------------|
|   |  |                     | ab 5 Std. bis<br>je 24 Std.          |             |
| 11.01   | Anker, Ankerseil, Arbeitsleine                     |                     | 8,50                                 |             |
| 11.02   | Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)               | 42,48               | 212,40                               |             |
| 11.04   | Schiffshaken                                       |                     | 8,50                                 |             |
| 11.05   | K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)         | 339,57              | 1.697,85                             |             |
| 11.06   | Rettungsring (samt Leine)                          |                     | 8,50                                 |             |
| 11.07   | Ruder  |                     | 8,50                                 |             |
| 11.08   | Schlauchboot (ohne Motor)                          | 36,85               | 184,25                               |             |
| 11.09   | Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D) | 52,75               | 263,75                               |             |
| 11.10   | Rettungsweste                                      | 8,50                | 42,50                                |             |
| 11.11   | Taucheranzug (trocken) komplett                    |                     | 132,68                               |             |
| 11.12   | Taucheranzug (nass) komplett                       |                     | 84,84                                |             |
| 11.13   | Zille (Holz) komplett ohne Motor                   | 33,94               | 169,70                               |             |
| Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 - 1.03. |  |                     |                                      |             |
| <b>12. Fernmeldeeinrichtungen</b>   |  |                     |                                      |             |
| Pos.  | Gegenstand   | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen |
| 12.01   | Handfunkgerät                                      |                     | 33,46                                |             |
| <b>13. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe</b>   |  |                     |                                      |             |

| Pos.  | Gegenstand  | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen      |
|-------|---|---------------------|--------------------------------------|------------------|
| 13.01 | Deko – Plane Tychem F 4,0 m x 4,0 m (RLF)                         |                     |                                      | 554,45           |
| 13.02 | Otter Wanne 100 x 100 x 25<br>Otter Wanne 60 x 60 x 25            |                     |                                      | 336,48<br>278,97 |
| 13.03 | Explosimeter, Gasspürgerät (Prüf-röhrchen als Verbrauchsmaterial) | 25,49               | 127,45                               |                  |
| 13.04 | Denios leitfähiges Fass 25 l<br>Denios leitfähiges Fass 75 l      |                     |                                      | 232,64<br>258,46 |
| 13.05 | Strahlenmessgerät   | 25,49               | 127,45                               |                  |
| 13.06 | Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig                                  | 8,50                | 42,50                                |                  |
| 13.07 | Chemiegummistiefel  |                     |                                      | 122,36           |
| 13.08 | Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel                               | 42,49               | 212,45                               |                  |
| 13.09 | Eimer, Edelstahl 10 l   |                     | 16,96                                |                  |
| 13.10 | Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör                              | 42,49               | 212,45                               |                  |
| 13.11 | Handmembranpumpe Edelstahl  | 25,49               | 127,45                               |                  |
| 13.12 | Handumfüllpumpe   | 25,49               | 127,45                               |                  |
| 13.13 | Einwegschutzanzug   |                     |                                      | 38,18            |
| 13.14 | Chemieschutzanzug Stufe 2   |                     |                                      | 229,43           |
| 13.15 | Denios Ölsperre 300 x 18 cm<br>Ölsperre Trijopa 160 x 18 cm       |                     |                                      | 342,61<br>91,76  |
| 13.16 | Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe                             | 84,94               | 424,70                               |                  |

| 13.17   | Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)  | 25,49               | 127,45                               |                                       |
|---|--|---------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 13.18   | Schadstoffanalysegerät   | 84,94               | 424,70                               |                                       |
| 14. Tarif für pauschalisierte Beistellungen und Einsatzleistungen |  |                     |                                      |                                       |
| Pos.  | Gegenstand   | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen                           |
| 14.01   | Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen  |                     |                                      | pro Einsatz<br>416,34                 |
| 14.02   | Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)  |                     |                                      | je Fahrt<br>326,47<br>bis zu 10.000 l |
| 14.03   | Lagergebühr für die Aufbewahrung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter</li> <li>- Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder</li> </ul> Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.) |                     | 8,50                                 |                                       |
| 14.04   | 1 Nachrichtentechniker   | 97,95               |                                      | Werktag<br>06:30 bis 14:30 Uhr        |
| 14.05   | 1 Nachrichtentechniker   | 146,94              |                                      | Werktag<br>14:30 bis 22:00 Uhr        |
| 14.06   | 1 Nachrichtentechniker   | 195,88              |                                      | Werktag<br>22:00 bis 06:30 Uhr        |

|       |   |        |  |   |
|-------|---|--------|--|---|
| 14.07 | 1 Nachrichtentechniker  | 142,80 |  | Samstag<br>06:30 bis 22:00 Uhr            |
| 14.08 | 1 Nachrichtentechniker  | 190,36 |  | Samstag<br>22:00 bis 00:00 Uhr            |
| 14.09 | 1 Nachrichtentechniker  | 190,36 |  | Sonn- und Feiertag<br>00:00 bis 24:00 Uhr |
| 14.01 | Pauschalentgelt für die<br>Hilfeleistung bei defekten<br>Aufzügen |        |  | pro Einsatz<br>416,34                     |

Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.

#### 15. Tarif für Brandmeldeanlagen

| Pos.     | Gegenstand  | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen |
|----------|---|---------------------|--------------------------------------|-------------|
| 15.01    | Feuerwehrbediengebühr monatlich   |                     |                                      | 84,94       |
| 15.01.01 | Lizenzgebühr,<br>Auswertezentrale monatlich<br>pro angeschalteter<br>Brandmeldeanlage |                     |                                      | 45,35       |
| 15.02    | Ein- oder Abschaltung je Fall   |                     |                                      | 152,84      |

| 15.03                                      | Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung   |                     |                                      | Mind.<br>645,85<br><br>bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. |
|--|---|---------------------|--------------------------------------|--|
| <b>16. Tarif für Verbrauchsmaterialien</b> |   |                     |                                      |  |
| Pos.                                       | Gegenstand  | Kosten in € je Std. | Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std. | Anmerkungen  |
| 16.1                                       | Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel<br>(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)  |                     |                                      | Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen   |
| 16.2                                       | Pölmaterial<br>(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)   |                     |                                      | Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2025              |
| 16.3                                       | Atemschutzmaterial<br>(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)  |                     |                                      | Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2025              |
| 16.4                                       | Sonstiges Verbrauchsmaterial<br>(z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser usw.) |                     |                                      | Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2025              |

Für die Bürgermeisterin:

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fasch  
*elektronisch unterschrieben*

## [Außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 25. April 2024](#)

Details

- der **Tagesordnung**, sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz.

## [Gemeinderatssitzung vom 19. September 2024](#)

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz.

## [Nachruf Direktionsrat Curt Schneckner](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. September 2024



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Lidija Fink, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2317,  
E-Mail: [lidija.fink@stadt.graz.at](mailto:lidija.fink@stadt.graz.at)

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

